GEMEINDE NEUFAHRN
BEI FREISING

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: GL/040/2019

Sachgebiet	Sachbearbeiter	Datum:
Geschäftsleitung	Sczudlek, Eduard	09.08.2019

Beratungsfolge	**Termin**	**Behandlung**	**Status**
Flughafen-, Planungs- und Bauausschuss	26.08.2019		öffentlich

Antrag auf Verlegung einer Nahwärmeleitung in Giggenhausen in das gemeindliche Grundstück Fl.Nr. 117/4 Gmkg. Neufahrn
Antragsteller: Anton Ziegltrum

Sachverhalt:

Das Grundstück Fl.Nr. 117/4 ist ein den Giggenhausener Bach begleitender Grundstücksstreifen, den die Gemeinde Neufahrn in 2006 erworben hatte. Der gegenständliche Grundstücksstreifen liegt in Giggenhausen parallel zur Birkenstraße zwischen dem ehemaligen Löschweiher und der Stockschützenanlage. Zwischen dem Grundstücksstreifen und der Birkenstraße befinden sich insgesamt drei Einfamilienhäuser, ein Einfamilienhaus wird demnächst errichtet.

Der seinerzeitige Kaufvertrag sieht keine Zweckbindung vor, tatsächlich war angedacht, die Fläche als mögliche Wegeverbindung bis zum Feuerwehrhaus hin zu schaffen. Die Nutzung als war zum damaligen Zeitpunkt nicht Gegenstand gemeindlicher Überlegungen.

Der jetzige Antrag zielt darauf ab im rückwärtigen Bereich der Grundstücke Birkenstraße 8, 10 und 14 die Erschließung mit einer Nahwärmeleitung vorzusehen. Die Verlegung von Versorgungsleitungen in öffentlichen Flächen ist nicht ungewöhnlich. Hierzu ist ein entsprechender Sondernutzungsvertrag nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz zu schließen. Wesentliche Grundlage ist aber, dass die Zugänglichkeit im Störungsfalle auch gewährleistet ist (Befahrbarkeit).

Problematisch ist weiterhin, dass diese Grundstücksfläche Fl.Nr. 117/4 im „Integralen Hochwasserschutz- und Gewässerentwicklungskonzept für Giggenhausen“ als ökologische Aufwertungsfläche gedacht ist. Das Konzept hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 11.07.2016 zur Kenntnis genommen. Mit einer Umsetzung des Konzeptes und damit mit der angedachten Bepflanzung des Grundstücksstreifens ist die Verlegung der Leitung nicht mehr möglich. Ein Zugang im Störungsfalle wäre nicht gegeben.

Der Antragsteller begründet seinen Antrag dahingehend, dass eine Verlegung der Nahwärmeleitung in die parallel zu den anzuschließenden Gebäuden der Birkenstraße zu kostenaufwändig sei und eine rückwärtige im Gartenbereich mögliche Verlegung nicht

erfolgen könne, weil einer der Grundstückseigentümer kein Interesse an einer entsprechenden Nahwärmeversorgung hat. Zudem befinden sich die Heizräume jeweils in dem Straßen abgewandten Bereich der Gebäude.

Der Ausschuss wird nun gebeten zu entscheiden, ob in diesem Bereich das Gewässerentwicklungskonzept umgesetzt werden soll oder ob dem Antrag auf Verlegung der Nahwärmeleitung in dem Bereich zugestimmt werden kann. Nachdem es sich um keine öffentlich gewidmete Fläche handelt, ist der Grundstücksstreifen derzeit als privates Grundstück zu werten. Insoweit müsste ein privatrechtlicher Nutzungsvertrag (keine Einräumung eines Sondernutzungsrechtes nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz) mit dem Betreiber abgeschlossen werden.

Diskussionsverlauf:

Finanzielle Auswirkungen:

Anfallende Kosten trägt der Antragsteller

Beschlussvorschlag:

Der Flughafen-,Planungs- und Bauausschuss stimmt dem Antrag auf Verlegung einer Nahwärmeleitung in das gemeindliche Grundstück Flurnummer 117/4 Gmkg. Giggenhausen auf einen Bereich von ca. 80 m beginnend vom Anwesen Birkenstraße 8 grundsätzlich zu.

Beratungsergebnis:

Abstimmungs-Ergebnis	**:**	**zugestimmt**	**abgelehnt**	**lt. Beschlussvorschlag**	**Abweich. Beschluss (Rücks.)**

Anlagen:
Lageplan zu Antrag auf Verlegung einer Nahwärmeleitung